

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 19. August 2024

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

	✉ E-Mail	☎ Fax	🌐 Homepage Direkt-Links
 Hinweise Weinbau	claudia.huth@dlr.rlp.de	06321/671-228	Institut für Weinbau und Oenologie
 Hinweise Weinbau	gerd.goetz@dlr.rlp.de	06321/671-226	Institut für Weinbau und Oenologie

- Ausbringung & Lagerung von Trester - - (Düngeverordnung 2020 und Landesdüngeverordnung 2022) -



Trester ist im Sinne der düngemittelrechtlichen Einstufung ein pflanzlicher Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Stickstoff- und Phosphat-Gehalten in der Trockenmasse. Deshalb unterliegt er in Abhängigkeit der Ausbringmenge sowie weiteren Umweltkriterien während der Ausbringung (z.B. Bodenzustände, Gewässerabstände, Nitrat- und Phosphat-Gebiete) der **Düngeverordnung (DüV) 2020** und der **Landesdüngeverordnung (LDüV) 2022**.

Die im Folgenden dargestellten Auflagen zur Ausbringung und Lagerung von Trester haben sich im Vergleich zum letzten Jahr 2023 NICHT geändert. Alle Unterlagen sind wie gewohnt abrufbar unter:

www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngeverordnung“ → DüV Weinbau.

Möglichkeiten der Trester-Ausbringung (Schnellüberblick in Tabelle 1 auf Seite 2.)

1. Trester-Ausbringung als ERNTERÜCKSTAND

Ernterückstände umfassen per Definition die Pflanzenteile, die nach der Ernte direkt auf der Fläche verbleiben. Die in ihnen enthaltenen Nährstoffmengen sind nicht als Düngung zu bewerten und unterliegen demnach auch nicht den Vorgaben der DüV.

Eine Rückführung von Trester im Sinne eines Ernterückstands ist möglich, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Rückführung muss zeitnah, innerhalb von fünf Tagen nach dem Abpressen, erfolgen.
- Während dieses Zeitraums ist im Bedarfsfall auch eine Zwischenlagerung auf einem begrünten Boden in räumlicher Nähe zur Ausbringfläche möglich.
- Es kann nur die Trester-Menge auf eine Fläche zurückgeführt werden, die auch in der Fläche entstanden ist. Bei Erträgen von 10 bis 14 t/ha ergibt sich so eine Trester-Menge von 2 bis 3 t/ha bzw. 4 bis 6 m³. (BEISPIEL: 13 000 kg Trauben/ha * 20 % = 2 600 kg/ha (2,6 t) Trester.)

2. Trester-Ausbringung als EINJAHRESGABE

Wird Trester als Einjahresgabe ausgebracht, bewegt sich die Ausbringmenge bei 6,8 t/ha (13 m³/ha). Da mit der Einjahresgabe die „wesentliche Nährstoffmenge“ an Stickstoff (mehr als 50 kg/ha und Jahr) NICHT überschritten wird, ist eine Düngebedarfsermittlung gemäß DüV 2020 nicht erforderlich.

Da mittlerweile sehr viele Betriebe biomassebildende Teilzeitbegrünungen zur natürlichen Boden-sanierung, zum Humuserhalt und -aufbau sowie zur

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 19. August 2024

Nährstoffkonservierung etablieren, kann im Frühjahr 2025 davon ausgegangen werden, dass durch Einarbeitung bzw. Störung dieser Zwischenfrucht

3. Trester-Ausbringung als DREIJAHRESGABE

Mit dieser Ausbringvariante wird die wesentliche N-Menge von 50 kg N/ha und Jahr überschritten.

Tabelle 1: Möglichkeiten der Trester-Ausbringung.

Möglichkeiten für die Trester-Ausbringung gemäß DüV 2020			
Ausbringung als:	Ernterückstand	Einjahresgabe	Dreijahresgabe
Ausbringung unterliegt DüV:	NEIN	JA	JA
Auflagen an die Ausbringung:	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausbringung sollte innerhalb von fünf Tagen erfolgen ✓ Trester werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche verteilt (Bei Normalertrag fallen 2 bis 3 t/ha an!) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>maximal</u> 50 kg N/ha und Jahr als Einjahresgabe ausbringbar = maximal 6,8 t/ha <u>Rechenweg:</u> 50 kg N/ha : 7,4 kg N/t 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>mehr als</u> 50 kg N/ha und Jahr mit der Dreijahresgabe ausbringbar ✓ Ausbringmenge wird nach dem N-Düngebedarf errechnet (Maximaler Bedarf: 80 kg N/ha und Jahr!) <u>BEISPIEL für Schläge < 1 ha:</u> N-Düngebedarf errechnet mit 40 kg N/ha und Jahr * 3 (= 3 Jahre) = 120 kg N/ha : 7,4 kg N/t = 16 t/ha Dreijahresgabe Gelbe Gebiete ab 0,5 ha & Schläge ab 1 ha mit P₂O₅-Übersorgung (E): Dreijahresgabe von maximal 13 t/ha! <u>Rechenweg:</u> 30 kg P₂O₅/ha : 2,3 kgP₂O₅/t
Zwischenlagerung in der freien Feldflur	JA (kurzfristig)	JA - bis zu 6 Monaten Siehe MERKBLATT zur Tresterlagerung 21.10.2021	JA - bis zu 6 Monaten Siehe MERKBLATT zur Tresterlagerung 21.10.2021

20 bis 60 kg N/ha mineralisieren. Deshalb sind in diesen Parzellen zum Erreichen des Normalertrages von 10 bis 14 t/ha keine weiteren mineralischen und organischen N-Düngergaben erforderlich!

ACHTUNG: Gemäß Landesdüngerverordnung 2022 darf Trester (unabhängig der Ausbringmenge) in Rebflächen, die in „roten“ Gebieten (Nitrat-Belastung im Grundwasser) und/oder gelben Gebieten (Phosphat-Belastung in Oberflächengewässern), NUR ausgebracht werden, wenn im Zeitraum von 1. August bis zum 15. März auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.

Um zu prüfen, ob die zu düngenden Parzellen in der „roten“, „gelben“ bzw. „grünen“ Kulisse liegen, können Sie den Geobox-Viewer nutzen: www.wasserschutzberatung.rlp.de → auf der Startseite (mit Mosele Schleife) rechts den Link zum Geobox Viewer anwählen → Geobox öffnet sich: Anklicken des Layers „Belastete Gebiete nach DüV/LDüVO ab 2023“.

Deshalb müssen Betriebe ab 1 Hektar Betriebsgröße (= Gebiete über Nitrat-belasteten "roten" Grundwasserkörpern) bzw. ab 3 ha Betriebsgröße (Gebiete über nicht Nitrat-belasteten „grünen“ Grundwasserkörpern) den Düngebedarf ermitteln und dokumentieren. Ferner muss bis zum 31. März des Folgejahres der betriebliche Nährstoffeinsatz angefertigt werden.

Vor dem Ausbringen der Trester-Dreijahresgabe muss der Betriebsinhaber gemäß DüV 2020 die neue Excel-Anwendung mit Düngebedarfsermittlung und betrieblichen Nährstoffeinsatz ausfüllen. Zu dieser neuen Excel-Anwendung stehen zudem eine Bedienungsanleitung (PDF-Dokument) und das Betriebsbeispiel MUSTERMANN (Excel-Datei) online zur Verfügung. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Beratungsanfragen bitten wir Sie darum, sich im Vorfeld der Telefonberatung mit der neuen Excel-Anwendung zu befassen. Alle Dateien stehen für Sie zum Download bereit unter: www.was-

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 19. August 2024

wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngerverordnung“ → DüV Weinbau → 1. N-Düngebedarf ermitteln und dokumentieren.

Da es sich bei einer Trester-Dreijahresgabe im Herbst 2024 um eine vorgezogene Düngung für 2025 bis 2027 handelt, ist in der betreffenden Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit die N-Düngung bis 2027 abgedeckt!

Phosphat-Regel bleibt in DüV 2020 erhalten

Generell auf Schlägen ab 1 ha im grünen und roten Gebieten (und in „gelben“ Gebieten für jede Parzelle) mit nachgewiesener Phosphat-Übersorgung (> 20 mg P₂O₅/100g Boden nach CAL-Methode bzw. > 3,6 mg P/100g Boden nach EUF-Methode) darf die mit einer Trester-Dreijahresgabe enthaltene P₂O₅-Menge die in diesem Zeitraum zu erwartende Phosphat-Abfuhr durch die Trauben nicht übersteigen. Im Weinbau liegt die Phosphat-Abfuhr bei Normalertrag (um 10 t/ha) bei lediglich 10 kg P₂O₅ pro Hektar und Jahr. Somit ergibt sich für die Dreijahresgabe eine Begrenzung auf maximal 30 kg P₂O₅/ha. Da eine Tonne frischer Trester 2,3 kg Phosphat enthält, ergibt sich eine maximale Ausbringmenge von 13 t/ha (26 m³/ha).

Alten Nährstoffvergleich bitte weiterführen!

Mit Inkrafttreten der neuen DüV muss rückwirkend für das Jahr 2024 kein Nährstoffvergleich mehr erstellt werden. Wer bisher den Nährstoffvergleich angefertigt hat und eine Betriebsgröße von 20 ha und größer vorweisen kann, sollte den NSV 2024 nochmals anfertigen, da derzeit noch nicht entschieden ist, ob die Stoffstrombilanzverordnung mit der Novellierung des Düngesetzes weiter besteht oder abgeschafft wird! Die bereits bekannte Excel-Anwendung des „alten“ Nährstoffvergleiches steht zum Download bereit unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngerverordnung“ → DüV Weinbau → 4. Nährstoffvergleich entfällt.

Trester-Nährstoffgehalte dokumentieren

Für die Ein- und Dreijahresgaben müssen gemäß DüV 2020 die Nährstoffgehalte des ausgebrachten Tresters dokumentiert werden. Dafür reicht es aus,

die bereits bekannte Tabelle „Nährstoffgehalte organischer Düngemittel für den Weinbau“ in Ihren Unterlagen abzuheften bzw. als PDF-Datei auf dem PC bereitzuhalten: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngerverordnung“ → DüV Weinbau → 5. Nährstoffgehalte von Düngemitteln dokumentieren. In dieser Tabelle ist für den frischen Trester ein durchschnittlicher Gesamt-N-Gehalt von 7,4 kg/t und P₂O₅-Gehalt von 2,3 kg/t in der Frischmasse ausgewiesen.

Genauer als die Mittelwerte der Standardtabelle wäre eine für Ihren betriebstypischen Trester durchgeführte Wirtschaftsdüngeranalyse mit folgenden Frischmassewerten: N-Gesamt, P₂O₅-Gesamt, Ammonium-N-Gesamt. Diese Analyse können Sie bei der LUFA-Speyer in Auftrag geben (Download: www.lufa-speyer.de → Dienstleistungen → Düngemitteluntersuchung → Dokument „Auftragsformular und Begleitschein Wirtschaftsdünger“ öffnen und „Basispaket DüV“ ankreuzen). Sie benötigen dafür mindestens 5 kg Trester als Mischprobe. Die betriebsspezifische Wirtschaftsdüngeranalyse ist ebenfalls für Miste und betriebseigene Komposte zu empfehlen!

Bodenzustände beachten

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Sind diese Bodenzustände gegeben, dürfen im Weinbau keine Trester, Komposte, Miste oder Bodenabdeckungen wie Stroh und Holzhäcksel ausgebracht werden. Lediglich Kalkdünger bis 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Böden ausgebracht werden, sofern Abschwemmungen nicht auftreten.

Gewässerabstände beachten

Direkte Einträge und Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in oberirdische Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und auf Nachbarflächen sind unzulässig.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 19. August 2024

EBENE FLÄCHEN:

- ✓ Innerhalb 4 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist eine Zufuhr von stickstoff- oder phosphathaltigen Stoffen nicht zulässig.
- ✓ Der erforderliche Abstand reduziert sich auf 1 m, wenn für das Aufbringen Geräte verwendet werden, die über eine Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappende Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) verfügen.

GENEIGTE FLÄCHEN:

An diesen Gewässern sind folgende Abstände bei der Düngung einzuhalten, unabhängig davon, ob ein Gerät mit oder ohne Grenzstreueinrichtung ausgestattet ist:

- ✓ Innerhalb der ersten **3 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 5 % in den ersten 20 Metern** ab Böschungskante.
- ✓ Innerhalb der ersten **5 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 10 % in den ersten 20 Metern** ab Böschungskante.
- ✓ Innerhalb der ersten **10 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 15 % in den ersten 30 Metern** ab Böschungskante.

Zusätzlich zu denen im Vorfeld aufgeführten Gewässerabständen auf geneigten Flächen, sind seit 20. Juni 2020 in wenigen Fällen auch 5 m breite „Begrünungsstreifen“ durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 38 zu etablieren.

Die einzuhaltenden Gewässerabstände beim Düngen für geneigte Flächen sowie der zu etablierende Begrünungsstreifen (WHG, § 38) sind im Geobox Viewer RLP einsehbar unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → auf der Startseite (mit Moselschleife) rechts den Link zum Geobox Viewer anwählen → Geobox öffnet sich: Anklicken der Layer „WHG 5 m Begrünung“.

Sperrfrist

Düngemittel wie TRESTER mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse) **dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar auf ALLEN landwirtschaftlichen Flächen, inklusive Weinbau, nicht aufgebracht werden!**

Zwischenlagerung von Trester

Die Anforderungen für die Zwischenlagerung von Trester in der freien Feldflur sind im MERKBLATT „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb ortsfester Anlagen“ aufgeführt.

Das Merkblatt steht zum Download bereit unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngeverordnung“ → DüV Weinbau → 11. Tresterausbringung und Tresterlagerung in RLP.

LANDESDÜNGEVERORDNUNG RLP 2022

Alle Informationen für den Weinbau sind online abrufbar unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → DüV und Landesdüngeverordnung → DüV Weinbau → 10. Landesdüngeverordnung (LDüV).

Nitrat-belastete Gebiete („rote Gebiete“)

- ✓ Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel (z.B. Trester, Komposte, Mist, Holzhäcksel, Stroh), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im **Zeitraum von 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.**
- ✓ **AUSNAHMEN:** Tiefenlockerungen in den Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Unterstockbodenbearbeitung mit einem Flächenanteil von höchstens 25 % des Zeilenabstandes, flache Saatbeetbereitung für eine Begrünungseinsaat.
- ✓ Dokumentationspflicht (Düngebedarfs-ermittlung, Düngeplanung, betrieblicher Nährstoffeinsatz) schon ab einer

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 19. August 2024

Betriebsgröße von 1 Hektar, wenn die wesentlichen Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N/ha und Jahr, mehr als 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) überschritten werden.

Phosphat-belastete Gebiete („gelbe Gebiete“)

- ✓ Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel (z.B. Trester, Komposte, Mist, Holzhäcksel, Stroh), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im **Zeitraum von 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.**
- ✓ **AUSNAHMEN:** siehe oben wie in roten Gebieten.
- ✓ Hier müssen vor dem Aufbringen wesentlicher P₂O₅-Mengen (mehr als 30 kg/ha und Jahr) für jeden Schlag Bodenproben gezogen werden. Schläge unter 0,5 ha können für die P₂O₅-Düngebedarfsermittlung zu Schlägen von maximal 2 ha zusammengefasst werden.

Gebietskulissen in Geobox einsehbar!

Im „GeoBox Viewer RLP“ kann jedermann die Anbauflächen bis auf die Flurstücksnummer über die Liegenschaftskarte einsehen, ob diese in einem Nitrat- und/oder Phosphat-Gebiet liegen. Die Nitrat-Kulisse ist rot eingefärbt, die Phosphat-Kulisse ist gelb eingefärbt und unbelastete Gebiete („grüne Gebiete“) werden in der Geobox gräulich dargestellt. Die Aufteilung ist einsehbar unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → auf der Startseite (mit Moselschleife) rechts den Link zum Geobox Viewer anwählen → Geobox öffnet sich: Anklicken des Layers „Belastete Gebiete nach DüV/LDüVO ab 2023“.

Tresterverwertung im ACKERBAU

Für den Ackerbau gelten spezielle Regelungen nach § 6 Absatz 8 DüV, wonach Trester als Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ab der letzten Hauptfruchternte bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden darf. Die Verwertung auf Grünland

oder auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter ist vom 1. November bis zum 31. Januar nicht zulässig, kommt aber im Prinzip auf diesen Flächen ohnehin kaum in Frage. Absatz 9 lässt eine Aufbringung bis zu 60 kg Gesamt-N/ha oder maximal 30 kg Ammonium-N/ha bis zum 1. Oktober zu bei Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter (jeweils ausgesät bis zum 15. September) sowie bei Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober). Ein N-Düngebedarf muss gegeben sein und wie dieser zu begründen ist, ist im Merkblatt „Merkblatt N-Bedarf zweites Halbj. 08-2020“ beschrieben (online abrufbar unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngeverordnung“ → DüV Ackerbau und Grünland → Düngebedarfsermittlung für Stickstoff).

Nitrat-belastete Gebiete im ACKERBAU

Auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten darf eine Aufbringung von Trester im Herbst nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DüV nur zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung oder zu Raps (bei einem festgestellten N_{min}-Gehalt (in 0 bis 30 cm Bodentiefe) unter 45 kg N/ha erfolgen.

Aus dem Vorangestellten folgt, dass anfallender Trester im Herbst auf Ackerflächen nur sehr eingeschränkt verwertet werden kann, insbesondere in mit Nitrat belasteten Gebieten. Eine Zwischenlagerung wird daher notwendig, um den Trester im Frühjahr insbesondere im Ackerbau sinnvoll verwerten zu können.

Phosphat-belastete Gebiete im ACKERBAU

In den mit Phosphat eutrophierten Gebieten gelten folgende LDüV-Anforderungen: Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphat-Mengen (mind. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) gedüngt, so muss eine P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs vorliegen, die nicht älter ist als sechs Jahre ist. Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.